

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 69/25

Würzburg, 29.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 16.12.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Geesdorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Geesdorf	64/1	Wohnhaus, Nebenge- bäude, Garten	Federwasen 1 a	0,0228	298

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus, Baujahr 1977, Massivbauweise, ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt, für heutige Ansprüche energetisch nicht ausreichend, keine Innenbesichtigung, Putzschäden und Abplatzungen an den Fassaden, Fliesenschäden im Eingangsbereich, Fenster renovierungsbedürftig, alle Leitungssysteme sind aus der Bauzeit und damit schadensanfällig, im Übrigen wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen, Modernisierungstau, sowie Garage, Baujahr 1985, Massivbauweise, Putzschäden und abgewitterte Holzverkleidung über dem Tor;

Verkehrswert:

202.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.